



GEMEINDE ERLENMOOS

LANDKREIS BIBERACH

## **Richtlinien für die Strukturförderung der Kindertagespflegepersonen in der Gemeinde Erlenmoos für Kinder im Alter von 0 bis einschließlich der 4. Klasse Grundschule**

### **Präambel**

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ist ein bildungspolitisches Schwerpunktthema. Alle Kinder sollen unabhängig von ihrer Herkunft und Muttersprache achtsam begleitet und gefördert werden. Dabei ist die Kindertagespflege neben den Kindertageseinrichtungen eine wichtige und unverzichtbare Säule bei den Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung.

Eltern entscheiden im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts über die Art des zur Verfügung stehenden Förder- und Bildungsangebots.

Bei der Strukturförderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde.

### **§ 1 Berechtigte**

Antragsberechtigt ist nach diesen Richtlinien jede Tagespflegeperson, die beim Tagesmütter- und Elternverein gemeldet ist und die erforderlichen Qualifikationen besitzt. Bei der Erstbeantragung sind ggf. entsprechende Nachweise vorzulegen.

### **§ 2 Voraussetzungen Erhalt Strukturförderung**

- (1) Die Voraussetzungen für den Erhalt einer Strukturförderung sind erfüllt, wenn
1. es sich um eine Antragsberechtigte Person im Sinne des § 1 der Richtlinien handelt.
  2. das Gewerbe der Tagespflege innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Erlenmoos ausgeübt wird.
  3. mindestens eines der betreuten Kinder aus dem Gemeindegebiet Erlenmoos kommt.
- (2) Im Falle einer Bedarfsfeststellung gelten zudem die Regelungen des § 4 der Richtlinien für die Strukturförderung der Kindertagespflegepersonen in der Gemeinde Erlenmoos für die Kinder im Alter von 0 bis einschließlich der 4. Klasse Grundschule. Die übrigen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 3 Betrag Strukturförderung**

- (1) Eine Strukturförderung erhält diejenige Tagespflegeperson, die die in §§ 1 oder 4 der Richtlinien für die Strukturförderung der Kindertagespflegepersonen in der Gemeinde Erlenmoos für die Kinder im Alter von 0 bis einschließlich der 4. Klasse Grundschule, genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Gemeinde Erlenmoos bezahlt der berechtigten Person eine monatliche Strukturförderung in Höhe von **30,00 €**. Die Pauschale wird unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder ausbezahlt.



# GEMEINDE ERLENMOOS

LANDKREIS BIBERACH

## § 4 Definition Bedarf

- (1) Eine Strukturförderung wird ebenfalls ausbezahlt, wenn ein Bedarf entsprechend dieser Richtlinien besteht. Ein Bedarf kann bestehen, wenn eine der nachfolgenden Varianten erfüllt ist:

### Variante 1 (Sonderfall)

Es handelt sich um Sonderfall, bei dem trotz Kapazitäten in einer Kindertageseinrichtung ein Bedarf für eine Kindertagespflegeperson besteht (z. B. Krankheiten, schwer Erziehbare, Randzeitenabdeckung, etc.). Ob ein solcher Bedarf besteht ist eine Einzelfallentscheidung, die von der Gemeindeverwaltung und der entsprechenden Einrichtungsleitung getroffen wird. Welche Nachweise vorzulegen sind werden je nach Einzelfall entschieden.

### Variante 2 (Regelfall)

Die Kapazität im örtlichen Kindergarten Wuselnest und / oder in der Grundschule ist aufgebraucht **UND** in den Kindergärten der Nachbargemeinden und / oder Grundschulen sind ebenfalls alle Platzkapazitäten aufgebraucht.

- (2) Sofern ein Bedarf gemäß Absatz 1 vorliegt, erhält jede Tagesmutter, die ein Kind aus Erlenmoos betreut die pauschale von 30,00 €. Hierbei tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinien außer Kraft und es ist unerheblich, ob die Betreuung innerhalb des Gemeindegebiets ausgeübt wird. Die übrigen Vorschriften des § 2 bleiben unberührt.

## § 5 Antragstellung

- (1) Berechtigte müssen einen Antrag auf Strukturförderung bei der Gemeinde Erlenmoos stellen. Dieser Antrag kann formlos schriftlich oder elektronisch bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Rückmeldung, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung der Strukturförderung erfüllt sind.
- (2) Sofern die Strukturförderung aufgrund eines Bedarfs nach § 4 Abs. 1 Variante 1 der Richtlinien gestellt wird, sind eventuell zusätzliche Nachweise zu leisten.

## § 6 Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten in der hier festgesetzten Form am 01.06.2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können bei der Gemeindeverwaltung die entsprechenden Anträge gestellt werden und die Förderungen werden ausbezahlt.

Gemeinde Erlenmoos, den 08.07.2025

Gez. Bürgermeister Marcus Schmid